

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 031 635 97 70
Telefax 031 635 97 71

Herr
Marcel Schoch
Unionsgasse 10
3800 Interlaken

Unsere Referenz: GGGE 62/2013/bf/pa

Interlaken, 7. März 2013

- **Bewilligung F (Verfügung)
zum Betrieb einer Festwirtschaft mit Alkoholausschank**
- **Veranstaltung mit einem Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 - 100
dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden**
- **Betrieb von Lasergeräten und Lasieranlagen**



Standortgemeinde	Matten bei Interlaken
Veranstalter	Secret Events GmbH
Verantwortliche Person (Rechnungsadresse)	
Anlass	Mega Party
Ort / Lokal	Hangar 30 Flugplatz Matten
Datum / Zeit	Samstag 16.03.2013 von 21.30 bis 03.30 Uhr
Anzahl Sitz-/Stehplätze	600

Bedingungen und Auflagen

ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Die verantwortliche Person muss während der ganzen Betriebszeit anwesend sein.

1. Auflagen der Gemeinde Matten

- Die Stahltore des Hangars müssen soweit geöffnet sein, so dass eine genügende Fluchtwegbreite sichergestellt ist.
- Die armasuisse als Gebäudeeigentümerin trägt die vollumfängliche Verantwortung bezüglich der Gebäudesicherheit und allgemeinen Tauglichkeit für Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung.

2. Allgemeines

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und –besteck verwendet werden.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die verantwortliche Person wird ausdrücklich auf die Pflicht aufmerksam gemacht, auch unmittelbar ausserhalb des Festareals für Ruhe und Ordnung zu sorgen, namentlich die Gäste anzuhalten, keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Sie hat nötigenfalls unter ihrer Verantwortung stehende Hilfskräfte einzustellen und entsprechend zu instruieren (Art. 21 GGG).
- Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen sind die Kontrollorgane berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen.

3. Jugendschutz

Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem

- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von alkoholischen Getränken wie Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren und an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Art. 29, Bst. a GGG),
- die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken, Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 29, Bst. b GGG),
- Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen,
- die Abgabe, der Verkauf und die Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Art. 16 HGG),
- Jugendliche unter 16 Jahren nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters bewirtet werden dürfen. Jugendliche müssen einen persönlichen Ausweis mit Altersangabe vorweisen (Art. 26 GGG).
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste, alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (Art. 28 GGG).
- An den Verkaufsstellen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf die Abgabebeschränkung aufmerksam machen. Plakate, Armbänder etc. können gratis unter www.jugendschutzbern.ch bestellt werden.

4. Schutz vor dem Passivrauchen

- Gestützt auf Art. 20a, Abs. 1-3 der Gastgewerbeverordnung (GGV) ist das **Rauchen in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten**¹⁾. Dies gilt auch für Festzelte und Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

Auflagen gem. Art. 27 Abs. 3, Bst. a – d GGG:

- a) Die Innenräume sind rauchfrei.
- b) Es ist mit Verbotstafeln auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
- c) Die verantwortliche Person hält die Gäste nötigenfalls dazu an, das Rauchen zu unterlassen.
- d) Die verantwortliche Person weist nötigenfalls Personen weg, die das Verbot missachten.

Art. 49 Abs. 2 GGG: Mit Busse von Fr. 40.— bis Fr. 2'000.— wird bestraft, wer (...) das Rauchverbot gemäss Art. 27 Absatz 1 GGG missachtet.

¹⁾ sofern nicht ein „Fumoir“ bewilligt wurde (www.be.ch/rauchen)

Das **Merkblatt Tabak und Alkohol** ist Teil dieser Bewilligung und die Bestimmungen sind einzuhalten.

5. Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: <http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kl/publikationen/Informationsdokumente.html>.)

6. Brandschutz, Personensicherheit

- Für die Einhaltung der maximalen Personenbelegung ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist eine zuverlässige Zugangskontrolle zu führen und zu belegen.
- Die Stahl Tore des Hangars müssen soweit geöffnet sein, dass eine genügende Fluchtwegbreite sichergestellt ist.
- Die Fluchtwege und Ausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen deutlich zu kennzeichnen und stets zu gewährleisten. Sie sind auf der ganzen Breite frei begehbar und unverschlossen zu halten.
- Die Sicherheitsbeleuchtungen dürfen erst ausgeschaltet werden wenn sich keine Personen mehr in der Halle befinden.
- Es dürfen keine Heiz, Koch, Grill- oder ähnliche Apparate irgendwelcher Art aufgestellt und betrieben werden.
- Das beiliegende Merkblatt BSM 10 der Gebäudeversicherung Bern ist zu beachten.
- Der Veranstalter verfügt gemäss der Beilage zum Gesuch für eine gastgewerbliche Einzelbewilligung über genügend instruiertes Sicherheitspersonal der Broncos Security GmbH (verantwortlich Sam Glauser 076 528 91 89).

7. Musikkautstärke

Das Meldeformular für Veranstaltungen über 93 dB(A) vom 26.02.2013 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung. Bei berechtigten Klagen wegen Lärmimmissionen können die Kontrollorgane die Veranstaltung vorzeitig abubrechen.

8. Laseranlage

Die Laseranlage der Klasse 3B ist mit einem einfach zu bedienenden Not-Aus-Schalter versehen, der die Laserstrahlung sofort beendet. Die Anlage ist so zu befestigen, dass sie nicht durch Ereignisse wie Publikumsbewegungen, Erschütterungen oder Windstösse verstellt werden kann. Während der Veranstaltung dürfen an der Laseranlage keine Reparaturen oder sonstigen Verrichtungen wie Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.

Das beiliegende Prüf-Protokoll der Landolt Lasertechnik, Regensdorf für die Show-Laseranlage, welche bei der Veranstaltung eingesetzt wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

9. Auflage der Gemeinde Matten

Die armasuisse als Gebäudeeigentümerin trägt die vollumfängliche Verantwortung bezüglich der Gebäudesicherheit und allgemeinen Tauglichkeit für Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung.

10. Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	100.00
	Überzeitbewilligung	CHF	40.00
Schallpegel über 93 dB(A)	Gebühr	CHF	100.00
	Bearbeitungsgebühr	CHF	50.00
	Total	CHF	290.00

Die Rechnung wird mit separater Post an die verantwortliche Person zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich mindestens im Doppel mit einem Antrag, der Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, einer Begründung sowie einer Unterschrift einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Regierungsstatthalteramt
Interlaken-Oberhasli



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Kopie an:

- Gemeindeverwaltung Matten
- armasuisse, Herbert Seiler, VBS Betriebe Meiringen, 3857 Unterbach
- Flugplatzinfos, obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Gebäudeversicherung Bern
- Kantonspolizei Interlaken
- Kantonales Laboratorium Bern
- Buchhaltung RSA

Strafbestimmungen

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer dieser Verfügung nicht Folge leistet.